

Reichsfestungen, welche zeither auf den Grund bestehender Bestimmungen eine Revenue des Festungsstabes bildete, ist vom 1. Januar 1849 ab zur Festungs-Notirungs-Casse einzuziehen und dort in Einnahme zu stellen.

## §. 2.

Vorbehaltlich der späteren Feststellung des wirklichen Ertrages, ist auf den Grund eines Durchschnitts des Ertrages der letzten fünf Jahre in den Budget-Entwurf der gewöhnlichen Ausgaben der Reichsfestung Mainz für 1849 voranschläglich die Summe von 15000 Gulden, in denjenigen der Reichsfestung Luxemburg die Summe von 2200 Gulden in Anrechnung zu stellen, für die im Bau begriffenen Reichsfestungen aber, für welche noch alle Erfahrungsdaten fehlen, der am Jahreschlusse nachzuweisende Ertrag erst in den Budget-Entwurf für 1850 in Einnahme zu bringen.

## §. 3.

Alle dieser Verordnung zuwiderlaufenden früheren Bestimmungen sind hiermit aufgehoben.

## §. 4.

Der Reichsminister des Krieges ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.  
Frankfurt, den 3. Februar 1849.

**Der Reichsverweser  
Erzherzog Johann.**

Der Reichsminister des Krieges.  
**v. Peucker.**

Nr. 223. Verordnung, die Beschaffung von 3,250,000 Fl. (3,000,000 Thlr.) für die deutsche Marine betr., vom 12. Februar 1849. (Publizirt im Amts- und Verordnungsblatte Nr. 8.)

Der Reichsverweser, in weiterer Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 14. Juni v. J., verordnet wie folgt:

## §. 1.

Zum Zwecke der Begründung eines Anfangs für die deutsche Marine soll nunmehr auch die zweite Hälfte der von der Reichsversammlung bewilligten Summe von Sechs Mill.